



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Direktion für Wirtschaftspolitik  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

1. September 2022 sgv-Sc

### **Vernehmlassungsantwort Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt den unterbreiteten Vorschlag ab, denn er setzt das Anliegen der Motion zu breitflächig, zu intrusiv und zu kompliziert um. Zudem enthalten die Materialien keine Schätzung der Regulierungskosten der Vorlage. Sie ist allein schon aus diesem Grund abzulehnen.

Die Schweiz ist eine offene Volkswirtschaft. Offen bedeutet unter anderem, dass Schweizer Wirtschaftsakteure im Ausland investieren und ausländische Akteure im Inland investieren. Eine Einschränkung der Investitionen ist auf jeden Fall wirtschaftlich schädlich. Eine Einschränkung des Kapitalverkehrs, wie die Vorlage sie umzusetzen versucht, kommt einer Abschottung des Landes gleich. Selbst wenn eine teilweise Abschottung politisch gewünscht wird, geht die Vorlage zu weit in der Umsetzung dieses politischen Willens.

Zu folgenden Inhalten der Vorlage äussert sich der sgv im Detail:

- Art. 3 Bst. c: Der sgv versteht als inländisches Unternehmen eines, das in der Schweiz seinen Hauptsitz hat *und* dessen Eigenkapital mindestens zu 50% von inländischen wirtschaftlich Berechtigten gehalten wird.
- Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7: Diese Ziffer ist ersatzlos zu streichen. Diese Norm würde dazu führen, dass praktisch kein IT-Unternehmen mehr an ausländische Investoren verkauft werden könnte, denn praktisch jedes IT-Unternehmen im Inland hat den in der Ziffer stipulierten Bezug.
- Art. 4 Abs. 1 Bst. c: Dieser Buchstaben ist ersatzlos zu streichen. Diese Norm ist eine ungebührliche Ausweitung des Geltungsbereichs, greift in die Wirtschaftsfreiheit ein und kommt eigentlich einer Teilenteignung gleich. Mit dieser Norm können die Inhaber dieser Unternehmen nicht insgesamt über ihr Unternehmen verfügen. Damit haben sie einen Teil ihres Eigentums verloren.
- Art. 4 Abs. 2: Wenn schon KMU ausgenommen werden sollen, dann sollen alle KMU ausgenommen werden, d.h. alle Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellenäquivalente.

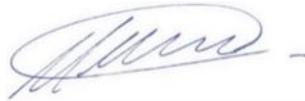
- Art. 4 Abs. 3: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Diese Norm ist eine gesetzliche Verankerung bundesrätlicher Willkür.
- Art. 7: Der Nachrichtendienst des Bundes soll nur bei Bedarf angehört werden.
- Art. 8: Das Prüfverfahren muss mit Ordnungsfristen und entsprechenden Parteienrechten ausgestaltet werden. Es ist im Gesetz zu verankern, dass das Prüfverfahren nicht länger dauern darf als 30 Tage. Ebenso ist zu verankern, dass im Falle einer Nicht-Genehmigung – sei es durch das seco oder durch den Bundesrat – der übernehmende Akteur einen Instanzenzug durchgehen kann.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor